

Fragen und Antworten zur Teilliquidation

Warum gibt es eine Teilliquidation?

Als Folge der Firmenverkäufe und Austritte aus der APK ist der Stiftungsrat gemäss Art. 23 FZG und in Absprache mit der Aufsichtsbehörde verpflichtet, eine Teilliquidation durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter dem Stichwort Teilliquidation.

Welches sind die gesetzlichen Grundlagen der Teilliquidation?

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie im Freizügigkeitsgesetz (FZG Art. 23).

Warum wird das Vermögen der APK am 31.12.2003 und nicht zu einem anderen Zeitpunkt aufgeteilt?

Am 31.12.2003 verlassen die letzten Aktiven die APK und diese wird ab 01.01.04 praktisch zu einer reinen Rentnerkasse.

Teilnahmeberechtigt an der Teilliquidation sind Destinatäre, die in der Zeit vom 01.10.01 bis 31.12.03 in der APK versichert waren. Warum gerade dieses Zeitfenster?

Mit dem Grounding der Swissair (05.10.01) wurde eine Teilliquidation der Pensionskassen der SAirGroup ausgelöst. Da die letzten Aktiven die APK am 31.12.03 verlassen, hat der Stiftungsrat beschlossen, dass aus Gründen der Gleichberechtigung alle Personen in die Teilliquidation einbezogen werden, die zwischen dem 01.10.01 und dem 31.12.03 bei der APK versichert waren.

Was bedeutet der Ausdruck, "freie Mittel"?

Falls das Vermögen der APK die Verpflichtungen übersteigt, so sind freie Mittel vorhanden. Die Verpflichtungen setzen sich aus den Freizügigkeitsleistungen der Austretenden und dem Rentendeckungskapital der verbleibenden Rentner per 31.12.2003 zusammen.

Was bedeutet kollektiver Übertritt?

Wenn eine fest umschriebene Gruppe des Abgangsbestandes geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertritt, spricht man von kollektivem Übertritt. Weitere Information finden Sie im Informationsschreiben zur Teilliquidation unter "Erwerbstätige Versicherte a)", das Sie im Februar erhalten haben.

Ich bin kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung übergetreten. Wird nun mein Anteil individuell oder kollektiv überwiesen?

Bei kollektivem Übertritt in die neue Vorsorgeeinrichtung wird der Anteil auch kollektiv überwiesen.

Ich bin kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung übergetreten. Was passiert in der neuen Kasse mit meinem Anteil? Vergrössert sich mein Sparkapital?

Für diese Frage müssen Sie sich an die neue Vorsorgeeinrichtung wenden.

Ich habe die neue Kasse bereits wieder verlassen? Was muss ich jetzt unternehmen?

Wenden Sie sich bitte an Ihre vorherige Kasse.

Ich bin bei der APK pensioniert worden und beziehe Rente. Erhalte ich nun Geld?

Nein. Die freien Mittel bleiben als Reserve in der APK und dienen als Sicherheit für die Rentenzahlungen.

Ich bin bei der APK pensioniert worden und habe einen Teil meines Altersguthabens als Kapital bezogen. Wie sieht das nun für mich aus?

Falls der Anteil des Altersguthabens in Kapitalform nach dem 01.10.01 bezogen wurde, wird auf dem Teilbezug des Kapitals der Anteil an den freien Mitteln ausbezahlt.

Ich bin bei der APK pensioniert worden und habe mein Altersguthaben vollständig als Kapital bezogen. Was erhalte ich aus der Teilliquidation?

Falls das Altersguthaben in Kapitalform nach dem 01.10.01 bezogen wurde, wird auf dem Kapitalbezug der Anteil an den freien Mitteln ausbezahlt.

Ich bin vor dem 01.10.01 aus der APK ausgetreten, erhalte ich wirklich nichts?

Ja, der Stichtag ist absolut.

Wohin werden die Gelder von individuell Ausgetretenen überwiesen?

Das Geld wird an die PFS Freizügigkeitsstiftung in Basel überwiesen.

Kann ich dieses Geld von der PFS Freizügigkeitsstiftung in Basel auf ein anderes Konto verschieben?

Ja, das Geld kann spesenfrei auf ein anderes Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice transferiert werden.

Muss ich das Geld wieder in die neue PK einbringen?

Ja, das Gesetz schreibt zwingend vor, dass das Geld in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht wird, wenn man durch eine neue Arbeitsaufnahme wieder BVG pflichtig wird.

Wann kann ich dieses Geld für meinen Bedarf nutzen?

5 Jahre vor dem AHV Alter kann man das Geld beziehen und muss dafür die Kapitaleinkommensteuer bezahlen. Spätestens 5 Jahre nach dem AHV Alter muss man das Freizügigkeitskonto auflösen. Falls man den Wohnsitz im Ausland hat oder im Sinne der AHV selbständig ist oder der ausbezahlte Betrag sehr niedrig ist, kann man das Geld sofort beziehen.

Ich war bei der APK in der Zeit vom 01.10.01. bis 31.12.03 versichert, aber nur für die Risiken Tod und Invalidität. Bin ich an der Verteilung der freien Mittel beteiligt?

Nein, ohne Sparkapital ist man nicht beteiligt.

Was passiert mit den freien Mitteln der externen Mitglieder und der verbleibenden Aktiven?

Die freien Mittel bleiben in diesem Fall bei der APK. Falls solche Versicherte in eine andere Vorsorgeeinrichtung wechseln, wird der Anteil an den freien Mitteln an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Gibt es auf den freien Mitteln ab dem 31.12.2003 Zins?

Nein. Diese Gelder sind mit höchster Sicherheit am Geldmarkt angelegt und auch die APK erhält praktisch keinen Zins dafür.

Warum werden Rückzahlungen von WEF-Beträgen (Vorbezüge für Wohneigentum), Einzahlungen aufgrund von Scheidungen, Einkäufe, Lohnerhöhungseinlagen und Freizügigkeitsleistungen nach dem 01.10.01 abgezogen und somit für die Verteilung nicht berücksichtigt?

Die freien Mittel sind durch die langfristig angelegten Kapitalien entstanden. Alle Einschüsse nach dem 01.10.01 haben nichts oder nur sehr wenig zu den freien Mitteln beigetragen. Deshalb werden solche Einzahlungen abgezogen.

Warum werden Auszahlungen von WEF-Beträgen (Vorbezüge für Wohneigentum) und Überweisungen bei Scheidungen für die Verteilung dazugezählt?

Diese Auszahlungen haben vor dem 01.10.01 beigetragen, freie Mittel zu schaffen und sind deshalb zu berücksichtigen.

Ich bin bei der APK versichert und geschieden. Bei der Scheidung musste ich einen Anteil meines Kapitals dem Partner abtreten. Wird dieser Abgang berücksichtigt?

Abgänge in der Zeit vom 01.10.01 bis 31.12.03 werden nicht berücksichtigt, d.h. das volle Kapital ist teilnahmeberechtigt.

Ich bin bei der APK versichert und geschieden. Bei der Scheidung habe ich einen Anteil des Partners erhalten. Wird diese Einzahlung berücksichtigt?

Zuflüsse aus der Scheidung in der Zeit vom 01.10.01 bis 31.12.03 werden nicht berücksichtigt.

Mein Partner war bei der APK versichert. Ich bin geschieden und habe deshalb das halbe PK Kapital meines Partners erhalten. Bin ich deshalb an der Teilliquidation beteiligt?

Nein

Gibt es auf Todesfallkapital einen Anteil an den freien Mitteln?

Nein

Haben auch Erben Anspruch auf freie Mittel?

Nein

Warum werden die RentnerInnen bei der Verteilung zweimal berücksichtigt?

Grundsätzlich werden die Fortbestandsinteressen (also die Interessen der Rentner) durch das Gesetz höher eingestuft.

Die Auflösung des Rentenanpassungsfonds zugunsten der freien Mittel sowie die Tatsache, dass kein Arbeitgeber mehr vorhanden ist, sind weitere Gründe für eine bevorzugte Behandlung der Rentner.

Weshalb haben die Experten das Fortbestandesinteresse prozentual nicht gleich berechnet?

Die verschiedenen Experten haben das Anlagerisiko und die zunehmende Langlebigkeit verschieden beurteilt.

Wann kann mit der Auszahlung gerechnet werden?

Erst wenn alle Einsprachen und Klagen erledigt sind, kann das Geld ausbezahlt werden.

Wann erfahre ich, wie viel mir persönlich am Überschuss zusteht bzw. wie viel Geld für mich persönlich in meiner neuen Kasse eingelagert wird?

Erst nachdem die geprüfte Jahresrechnung vorliegt, kann der Verteilungsprozentsatz berechnet werden. Mit dem Austrittskapital (inkl. allfälliger Korrekturen auf Grund von Einkäufen, WEF, Scheidungen usw.) und dem Verteilungsprozentsatz kann der Anteil an den freien Mitteln selber bestimmt werden.

Wie sicher wird das Geld bis zur Auszahlung angelegt?

Das Geld ist risikolos im Geldmarkt angelegt. Allerdings erhält die APK deshalb auch sehr wenig Zins auf diesem Geld.

Wie hoch sind die Kosten der Teilliquidation?

Die Kosten können heute noch nicht beziffert werden, da sie im wesentlichen von den Einsprachen und damit von Anwalts- und Gerichtskosten bestimmt werden.

Gibt es auch eine Teilliquidation bei der Kaderversicherung (KV)?

Als Folge der Firmenverkäufe und Austritte aus der APK ist der Stiftungsrat gemäss Art. 23 FZG und in Absprache mit der Aufsichtsbehörde verpflichtet, eine Teilliquidation durchzuführen. Voraussichtlich gibt es jedoch keine freien Mittel. Damit entfällt eine Verteilung dieser Mittel auf den Fort- und Abgangsbestand. Wir werden Sie spätestens nach der Abnahme der Jahresrechnung im Mai schriftlich informieren.